

322-15-klu-ko-schrö
Milena Klumb, Jürgen Kossler, Anne Schröder
Tel. 406 32 25, -3247, -3243
Fax 406 32 02

22. Februar 2019

B-Plan Nr. 241/III Alkenrath – nordwestlich Schloss Morsbroich

- Stellungnahme der UNB aus der Sicht von Natur-, Landschafts- und Artenschutz

1. Landschaftsschutzgebiet

Der durch den B-Plan Vorentwurf abgedeckte Bereich ist im rechtskräftigen Landschaftsplan (LP) der Stadt Leverkusen aufgrund der besonderen Erlebbarkeit der Landschaft als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen worden. In Landschaftsschutzgebieten sind laut §§ 1, 2, 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. dem Landschaftsplan alle Maßnahmen unzulässig, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Im derzeitigen Entwurf des überarbeiteten Landschaftsplanes (Arbeitsexemplar, Stand 01/2019) wurde vorgesehen, einen Teilbereich im Außenpark von Schloss Morsbroich aus dem Landschaftsschutz herauszunehmen (Innenbereich des Außenparks, s. beil. Auszug aus dem LP-Entwurf, *Anlage 1*). Hintergrund der geplanten Entlassung aus dem Landschaftsschutz war die Überlegung, dass dieser Bereich weiterhin durch Forst und Stadtgrün gepflegt und erhalten bleibt. Ziel der geplanten Herausnahme war, den Abstimmungs- und Genehmigungsumfang bei nötigen Pflegemaßnahmen deutlich zu reduzieren. Ein Bau von Parkplätzen und Gebäuden in diesem historischen Park wurde zum damaligen Zeitpunkt nicht für möglich gehalten, sonst wäre eine teilweise Herausnahme des Außenparks aus dem Landschaftsschutz nicht durch die UNB vorgeschlagen worden. Die naturschutzfachlichen wertprägenden Elemente des äußeren Schlossparks haben weiterhin Bestand, der gesamte äußere Park ist also weiterhin LSG-würdig. Zudem ist der innere Bereich des Außenparks (s. *Anlage 1*) auch nach einer eventuellen Entlassung aus dem Landschaftsschutz weiterhin städtischer Außenbereich und unterliegt damit direkt den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes; insbesondere sind bei allen in diesem Bereich geplanten Maßnahmen die §§ 14 und 15 BNatSchG zu berücksichtigen („Eingriffsregelung“).

2. Naturdenkmale

Im Außenpark des Museums Morsbroich befinden sich zahlreiche Baumriesen, die als Naturdenkmale (ND) ausgewiesen und damit geschützt sind (s. beil. Auszug aus dem aktuellen Landschaftsplan – *Anlage 2* – sowie dem LP-Entwurf, *Anlage 1*; die Naturdenkmale sind als grüne bzw. rote Punkte dargestellt). Sie dürfen auch in ihrem weiteren Wurzelumfeld nicht beeinträchtigt werden – weder durch Baumaßnahmen noch durch andere Nutzungsformen (z. B. Befahren mit Fahrzeugen).

3. Artenschutz

In der westlichen Baumgruppe am großen Teich gibt es eine Graureiher-Brutkolonie. Der Graureiher gehört zu den planungsrelevanten Tierarten und muss in seinem Bestand gemäß EU-Recht erhalten und entwickelt werden. Alle Maßnahmen, die die stabile Erhaltungssituation der Population gefährden, sind unzulässig.

In der zentralen Gehölzinsel konnte vor mehreren Jahren die Brut eines Mäusebussards nachgewiesen werden. Ob der Mäusebussard auch in den vergangenen Jahren dort brütete, wurde nicht überprüft. Auch der Sperber kann im Außenpark als Brutvogel erwartet werden. Mäusebussard und Sperber gehören wie der Graureiher ebenfalls zu den planungsrelevanten Tierarten; es gelten die gleichen Schutzkriterien wie für den Graureiher beschrieben.

4. Wald

Der westliche Bereich des B-Plangebietes ist als Wald ausgewiesen, eine Bebauung würde folglich eine Waldumwandlung notwendig machen. Wald darf jedoch nicht ohne Genehmigung der Forstbehörde umgewandelt werden. Der zuständige Förster Herr Zimmermann hat fernmündlich die Forstumwandlung im Bereich des Planungsgebietes bereits abgelehnt (Ergänzung: würde der Förster einer Waldumwandlung zustimmen, müsste an geeigneter Stelle neuer Wald in mindestens gleichem Umfang geschaffen werden).

5. Parkplätze

Im Außenpark des Schlosses sollen im Westen des B-Plangebietes etwa 100 Parkplätze realisiert werden.

Im „Standortkonzept für die Zukunftssicherung von Schloss Morsbroich in Leverkusen“ (Seite 80) wird festgestellt, dass zur Errichtung der benannten 100 Parkplätze „nur in geringem Umfang“ Bäume entfernt werden müssten. Diese Aussage ist nicht zutreffend, denn die Baumwurzeln der dort vorhandenen Baumarten vertragen ein Befahren mit Kraftfahrzeugen nicht. Das Befahren von Baumwurzeln ist nur mit sehr aufwendigen technischen Lösungen möglich. Ein Parkplatzbau in dem etwa 50 Meter tiefen Gehölzbestand wird abgelehnt, da er mit Baumfällungen in erheblichem Umfang verbunden wäre. Zudem wäre in diesem Fall ebenfalls eine Waldumwandlung erforderlich (s. Ziffer 4 „Wald“).

6. Gebäude

Im Plangebiet soll lt. B-Plan-Entwurf ein Museumsneubau realisiert werden. Die Errichtung von Gebäuden im Außenpark von Schloss Morsbroich ist mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes und des Artenschutzes nicht vereinbar und wird daher abgelehnt.

7. Veranstaltungen im Außenpark

Veranstaltungen im Außenpark sind mit den Zielen des Landschaftsschutzes nur in dem Umfang vertretbar, wie keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele, einschließlich denen des Artenschutzes, zu erwarten sind. Hier ist im Einzelfall eine Abstimmung mit der UNB sowie eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG notwendig. (Siehe Ausführungen unter Ziffer 9)

8. Alternativvorschläge der UNB

Parkplätze

Die Bestandsparkplätze werden in nicht geringem Umfang von Mitarbeitern des Klinikums genutzt. Hier könnte eine Neuorganisation der Parkplatz-Bewirtschaftung mit Einführung von Parkgebühren eventuell mehr Parkplätze für Schlossbesucher generieren. Sollte der Parkplatzbedarf trotzdem größer sein, sollte geprüft werden, ob der Bestandsparkplatz Richtung Süden erweitert werden kann. Die Flächen gehören zum Obstgut und liegen ebenfalls im LSG. Hier kann sich die UNB aber eher als im B-Plangebiet des Außenparks einen Parkplatzneubau vorstellen. Zudem könnte geprüft werden, ob durch eine effizientere Gestaltung des Bestandsparkplatzes (evtl. auch

durch eine Reduzierung oder Entfernung der bestehenden Gehölzinseln nach Absprache mit der UNB) zusätzliche Parkplätze generiert werden können.

9. Weitere Nutzungen (Spielplatz, Abstellfläche etc.)

Eine Nutzung der Wiesenfläche, die bereits für den Herbstmarkt 2018 als temporäre Abstellfläche für die Wohnmobile der Marktbesucher genehmigt und genutzt wurde (orange markierter Wiesenbereich, siehe beil. Lageplan, *Anlage 3*), ist in vergleichbarer Form grundsätzlich erneut möglich. Allerdings sind dabei die selben Auflagen zu beachten wie bereits in der Befreiung der UNB gem. § 67 BNatschG für den Herbstmarkt 2018 dargelegt; d. h. die maximal 30 Fahrzeuge müssen während der mehrtägigen Veranstaltung fest auf der Fläche verbleiben, in Ausnahmefällen wird eine morgendliche An- und abendliche Abfahrt genehmigt. Außerdem kann eine derartige Nutzung als temporäre Abstellfläche (s. Auflagen oben) maximal viermal im Jahr genehmigt werden, um eine vollständige Regeneration der Wiesenfläche zu ermöglichen. Auch hier ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatschG erforderlich.

Die Einrichtung von dauerhaften oder temporären Parkplätzen, bei denen Fahrzeuge mehrmals täglich an- und abfahren, ist auf dieser Fläche hingegen nicht zulässig.

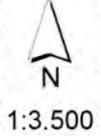
Geringumfängliche Flächen für die Nutzung als befristete Abstellplätze (s. Auflagen Befreiung Herbstmarkt 2018) oder für Spieleinrichtungen etc. kann sich die UNB linksseitig der Feuerwehrezufahrt auf den ersten 120 Metern vorstellen. Parkplätze, bei denen Fahrzeuge mehrmals täglich an- und abfahren, sind hingegen in diesem Bereich nicht möglich. Die genauen Flächen sowie weitere Details müssen mit der UNB abgestimmt werden und erfordern eine Befreiung gemäß § 67 BNatschG.

10. Naturschutzbeirat

Der Naturschutzbeirat muss im Vorfeld bei allen Vorhaben beteiligt werden, die einen Eingriff in Natur und Landschaft – hier insbesondere in einem Landschaftsschutzgebiet – darstellen.

Gez. Klumb, Kossler, Schröder

1. per Mail an Frau Metzemacher, Frau Beier-Witte
2. z. V.



ND

2.3-74

ND

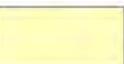
siehe Liste rechts

L

2.2-11a

L

2.2-1

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes
-  2.2 Landschaftsschutzgebiet
-  Flächen ohne Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches

Anlage 1

**Vorabzug Arbeitsexemplar
Auszug Entwurf Landschaftsplan - Festsetzungskarte**

Stand: internes Arbeitsexemplar 01.2019

Kläranlage

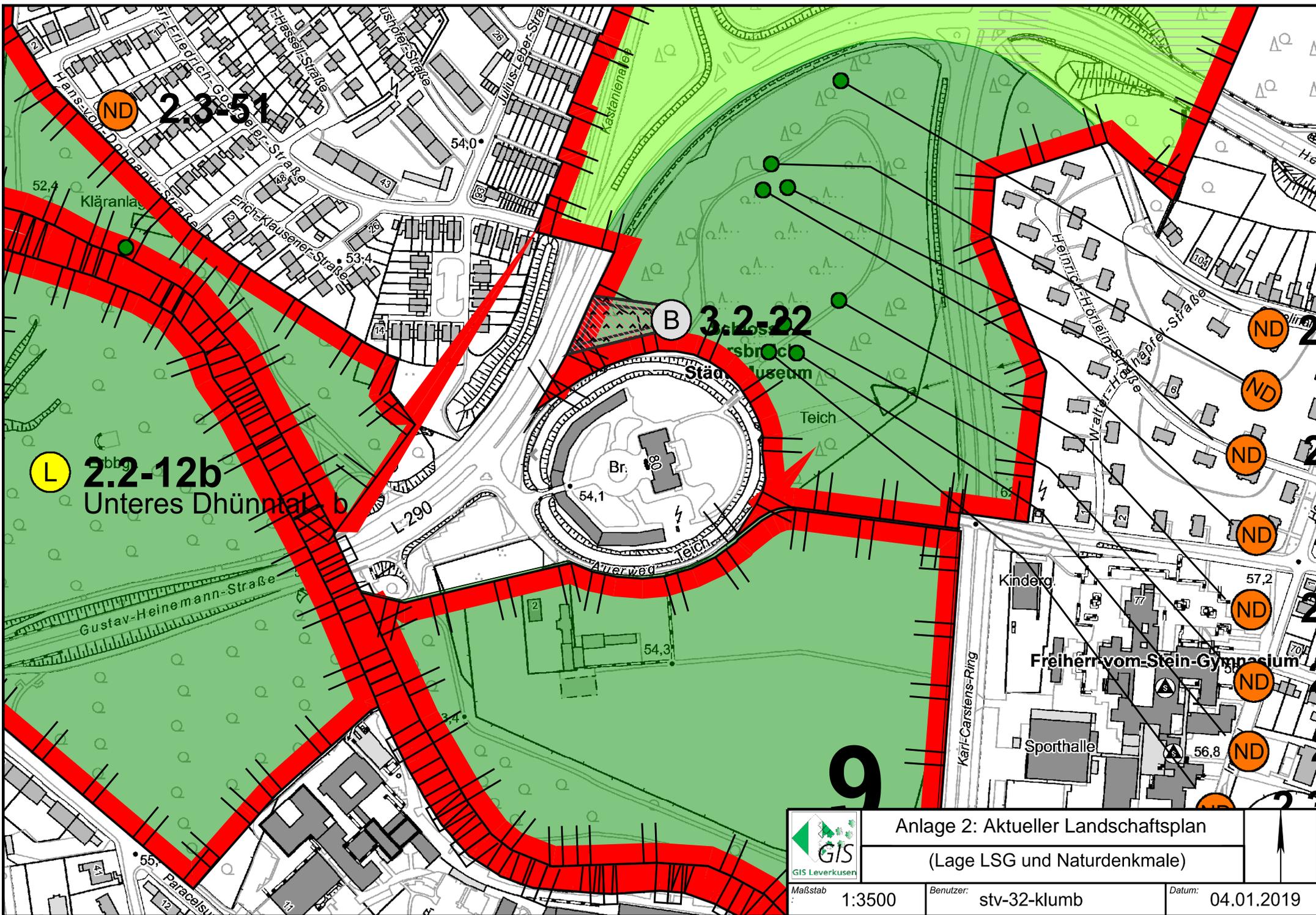
Erbgr.

Schloss
Mols
Museum

Teich

Kinderg.

Tennis



L 2.2-12b
Unteres Dhünthal b

ND 2.3-51

B 3.2-22

ND

ND

ND

ND

ND

ND

ND

ND

 GIS GIS Leverkusen	Anlage 2: Aktueller Landschaftsplan (Lage LSG und Naturdenkmale)		
	Maßstab 1:3500	Benutzer: stv-32-klumb	

